

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.10.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Fach Latein des Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philosophischen Fakultät**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A. in Latein dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Lateinischen Philologie begründen. <sup>2</sup>Das Fach umfasst die lateinische Literatur aller Gattungen und Epochen vom Altlatein bis zum humanistischen Neulatein, in Dichtung wie Prosa, die Kulturgeschichte des Mittelmeerraums sowie die Techniken und Methoden der allgemeinen Literaturwissenschaft. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen neben der Festigung ihrer lateinischen Sprachkompetenz einen Überblick über die Geschichte der antiken lateinischen Literatur und über die Methoden des Faches erhalten, die Fähigkeit zur Interpretation antiker Texte entwickeln und vertiefen, die erworbenen Fähigkeiten auf einen selbst gewählten Schwerpunkt innerhalb der lateinischen Literatur anwenden und durch den Besuch von Veranstaltungen in Nachbardisziplinen Kenntnisse in antiker Kulturgeschichte erwerben.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Latein ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A. in Latein im Hauptfach sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums durch ein Latinumszeugnis oder eine Eingangsprüfung zu Beginn des Moduls 4 (Lateinische Sprache 1) sowie Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums bis zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen; das Graecum kann auch im Modul 2 erworben werden. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb der Sprachnachweise (Latinum, Graecum) bis zum Ende des vierten Semesters wird im Umfang von jeweils einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Nachzuweisen sind ferner Englischkenntnisse (in der Regel durch das Abiturzeugnis) sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch (bis zum Beginn der B.A.-Arbeit).

Für das Studium des B.A. in Latein im Nebenfach sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums in Modul 3 (Basismodul Latinum) zu erwerben oder zu Beginn des Moduls 13 durch das Latinumszeugnis oder eine Eingangsprüfung nachzuweisen. Ferner sind Englischkenntnisse (in der Regel durch das Abiturzeugnis) sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) bis zum Beginn der B.A.-Arbeit nachzuweisen.

### **§ 3 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Latein kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in drei Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium des Faches Latein als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	GRI-LAT-BA-01	Einführungsmodul (1.1)	3
	LAT-BA-04	Lateinische Sprache I (4.1.)	6
	GRI-LAT-BA-02 LAT-BA-14	Basismodul Graecum (2.1.) oder Lektüre Griechisch (14.1)	6 oder 6
2	GRI-LAT-BA-01	Einführungsmodul (1.2)	6
	LAT-BA-04	Lateinische Sprache I (4.2 und 4.3)	6
	GRI-LAT-BA-02 LAT-BA-14	Basismodul Graecum (2.2.) oder Lektüre Griechisch (14.2)	6 oder 6
3	LAT-BA-05	Lateinische Sprache II (5.1)	6
	LAT-BA-06	Lateinische Literatur I (6.1)	3
	GRI-LAT-BA-08	Importmodul I: Alte Geschichte*	9
4	LAT-BA-05	Lateinische Sprache II (5.2)	3
	LAT-BA-06	Lateinische Literatur I (6.2)	6
	GRI-LAT-BA-09	Importmodul II: Klass. Archäologie*	9
	GRI-LAT-BA-10	Importmodul III: Antike Philosophie*	9
5	LAT-BA-07	Lateinische Literatur II (7.1)	3
	LAT-BA-11	Spezialisierungsmodul Lateinische Literatur (11.1)	6
6	LAT-BA-07	Lateinische Literatur II (7.2.)	6
	LAT-BA-11	Spezialisierungsmodul Lateinische Literatur (11.2)	3
	LAT-BA-15	Prüfungsmodul	12
			99

\* Von den drei Importmodulen müssen zwei studiert werden. Die zeitliche Abfolge kann beliebig gestaltet werden.

(3) Das Studium des Faches Latein als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	GRI-LAT-BA-01	Einführungsmodul (1.1)	3
	GRI-LAT-BA-03 oder LAT-BA-04	Basismodul Latinum (3.1.) oder Lateinische Sprache I (4.1.)	6 oder 6
2	GRI-LAT-BA-01	Einführungsmodul (1.2)	6

	GRI-LAT-BA-03 oder LAT-BA-04	Basismodul Latinum (3.2.) oder Lateinische Sprache I (4.2. und 4.3.)	6 oder 6
3	LAT-BA-04 oder LAT-BA-13	Lateinische Sprache I (4.1) oder Erweiterungsmodul (13.1)	6 oder 6
	LAT-BA-06	Lateinische Literatur I (6.1)	3
4	LAT-BA-04 oder LAT-BA-13	Lateinische Sprache I (4.2 und 4.3.) oder Erweiterungsmodul (13.2 und 13.3)	6 oder 6
	LAT-BA-06	Lateinische Literatur I (6.2)	6
5	LAT-BA-07	Lateinische Literatur II (7.1)	3
	LAT-BA-12	Spezialisierungsmodul Lateinische Literatur (12.1)	6
6	LAT-BA-07	Lateinische Literatur II (7.2)	6
	LAT-BA-12	Spezialisierungsmodul Lateinische Literatur (12.2)	3
			60

(4) Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Lektüren
5. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Latein ist deutsch.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studiumumfang**

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul 01 (GRI-LAT-BA-01)
- Modul 04 (LAT-BA-04)

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des folgenden Moduls:

- Modul 01 (GRI-LAT-BA-01)

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung

nachzuweisende Kenntnisse in den Sprachen Latein, Griechisch und Englisch.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in den Sprachen Latein und Englisch

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul 05 (LAT-BA-05)
- Modul 06 (LAT-BA-06)
- Modul 08 (GRI-LAT-BA-08) oder Modul 09 (GRI-LAT-BA-09) oder Modul 10 (GRI-LAT-BA-10)

Wurde als Nebenfach Alte Geschichte, Philosophie oder Klassische Archäologie gewählt, so sind von den Modulen 8, 9 und 10 eines der beiden zu belegen, die nicht aus dem Nebenfach kommen.

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul 04 (LAT-BA-04) oder, wenn Modul 04 im ersten Studienjahr abgeschlossen wurde, Modul 13 (LAT-BA-13)
- Modul 06 (LAT-BA-06)

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung

nachzuweisende Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch).

(3) Die Fachprüfung im Hauptfach wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht:

- Modul 07 (LAT-BA-07)
- Modul 08 (GRI-LAT-BA-08) oder Modul 09 (GRI-LAT-BA-09) oder Modul 10 (GRI-LAT-BA-10)
- Modul 11 (LAT-BA-11).

Wurde als Nebenfach Alte Geschichte, Philosophie oder Klassische Archäologie gewählt, so sind von den Modulen 08, 09 und 10 eines der beiden zu belegen, die nicht aus dem Nebenfach kommen.

(4) Die Fachprüfung im Nebenfach wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im Nebenfach werden in den folgenden Modulen erbracht:

- Modul 07 (LAT-BA-07)
- Modul 12 (LAT-BA-12).

## **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/13.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Latein vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Latein an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Latein vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt

für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Latein nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 1.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor